



Beschlussvorlage 2026/263	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.07.2026	öffentlich

Gewährung einer Ausfallbürgschaft zur Sicherung eines Investitionsdarlehens für die Energie Rinnenthal eG; Betrauungsakt

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Sachvortrag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Gewährung einer Ausfallbürgschaft in Höhe von bis zu 1,2 Mio. € zur Sicherung eines Darlehens für die Finanzierung des Fernwärmenetzes und einer Wärmeerzeugungsanlage für den Ortsteil Rinnenthal zugunsten der Energie Rinnenthal eG wird zugestimmt.
3. Der **Betrauung** der Energie Rinnenthal mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die noch fehlenden Informationen einzuholen, den Zuwendungs- und Betrauungsbescheid zu ergänzen und der Energie Rinnenthal eG zuzustellen.
5. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, nach Vorliegen der im Bescheid genannten Voraussetzungen die Bürgschaftserklärung in rechtlich wirksamer Form abzugeben.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass

Der Stadtrat hat sich zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 (Beschlussvorlage 2026/207) mit dem Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft zur Sicherung eines Darlehens für die Energie Rinnenthal eG beschäftigt. Der gefasste Beschluss sieht vor, dass die Gewährung einer Ausfallbürgschaft bis zu einer Höhe von maximal 1,2 Mio. € in Aussicht gestellt werden kann, wenn u. a. die beihilferechtliche Unbedenklichkeit der Bürgschaftsgewährung geklärt und die Bürgschaftsgewährung vom Landratsamt als kreditähnliches Rechtsgeschäft genehmigt worden ist.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates folgt aus Art. 29, 30 Abs. 2 GO i. V. m. § 1 Abs. 1 der GeschO.

Sachverhalt

1. Die Verwaltung hat in Erfüllung des Auftrags aus der letzten Sitzung die beihilferechtliche Zulässigkeit der Bürgschaftsgewährung anwaltlich prüfen lassen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Bürgschaftsgewährung ein Beihilfeelement beinhaltet, sie bedarf daher einer EU-beihilferechtlichen Absicherung.
 - a) Eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist ein geldwerter Vorteil, der einem Unternehmen unmittelbar durch staatliche Stellen gewährt wird und dem keine angemessene, marktübliche Gegenleistung gegenübersteht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ihn das Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Aufgrund der 100%-Absicherung und des geplanten Verzichts auf eine marktübliche Avalprovision beinhaltet die Bürgschaftsgewährung eine wirtschaftliche Begünstigung zugunsten der Energie Rinnenthal eG. Sie gewinnt dadurch einen finanziellen Vorteil, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte, da üblicherweise Bürgschaften nur gegen ein gewisses Risikoentgelt gewährt werden (EU-Kommission, Bürgschaftsmitteilung (2008/C 155/02), Nr. 2.2.).
 - b) Aufgrund dieser Rahmenbedingungen kommen für die beihilferechtliche Rechtfertigung weder die Bürgschaftsmitteilung, noch die (DAWI-) De-minimis-Verordnungen in Betracht. Die Bürgschaftsmitteilung ermöglicht zwar eine 100%-Absicherung zugunsten eines Unternehmens, das ausschließlich eine einzelne DAWI-Dienstleistung erbringt (wie die Energie Rinnenthal eG), mit deren Erfüllung es betraut worden ist. Allerdings setzt die Bürgschaftsmitteilung für die Annahme einer beihilfefreien Bürgschaft die Zahlung eines marktüblichen Entgelts für die Bürgschaftsgewährung voraus (sog. Avalprovision). Daran fehlt es hier.
 - c) Auch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) scheidet aus diesen Gründen aus (vgl. Art. 5 Nr. 2 lit. c AGVO).



2. Als Lösung kommt aber in Betracht, die Bürgschaftsgewährung nach Maßgabe des sogenannten DAWI-Freistellungsbeschlusses (Beschluss (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU - im Folgenden „DAWI-Freistellungsbeschluss 2026“) als **Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** zu rechtfertigen (zur Zulässigkeit dieses Weges Habich, in: PdK Bund, EU Beihilferecht in der kommunalen Praxis, Nr. 6.5.4).

a) Die Errichtung und der Betrieb eines örtlichen Fernwärmenetzes mit dazugehöriger Erzeugungsanlage stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dar. Bei der Wärmeerzeugung und Wärmeversorgung im Stadtgebiet handelt es sich um eine freiwillige gemeindliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des eigenen Wirkungskreises. Die Versorgung der Gemeindeeinwohner mit Fernwärme weist einen deutlichen örtlichen Bezug auf, auch vor dem Hintergrund der Förderung des globalen Klimaschutzes (BVerwG, Urteil v. 25.01.2006 – 8 C 13/05, Rn. 17). Die Sicherstellung der örtlichen Energieversorgung durch die Bereitstellung der hierfür notwendigen Infrastruktur stellt eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung und eine Leistung dar, die zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz für die Bürger unumgänglich ist (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82, Rn. 37). **Die Wärmeversorgung gehört deshalb zu den Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge** (BVerwG, Urteil v. 14.03.2023 – 8 A 2/22, Rn. 69; BGH, Urteil v. 09.07.2002 – KZR 30/00, Rn. 22). Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. Abs. 4 GO darf die Stadt Unternehmen nur dann errichten oder sich an Unternehmen nur dann beteiligen, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert. Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GO dienen Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit thermischer Energie einem öffentlichen Zweck. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion, die einen öffentlichen Zweck unwiderlegbar festlegt (LT-Drs. 18/28527, S. 71). Vor diesem Hintergrund hat die Stadt auch selbst zu Recht Genossenschaftsanteile an der Energie Rinnenthal eG gezeichnet (vgl. Art. 87 Abs. 4 i. V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).

b) Die Versorgung der Gemeindebürger mit Fernwärme weist daher **besondere Gemeinwohlmerkmale** auf, die sich von normalen Marktbedingungen unterscheiden. Da die Energie Rinnenthal eG die Versorgung nicht nur für eigene Mitglieder, sondern auch für Dritte plant, weist die Aufgabe auch die erforderliche Universalität auf. Zudem kann jeder interessierte Bürger bzw. jedes Unternehmen Mitglied der Genossenschaft werden. Zudem ist festzustellen, dass sich die Errichtung eines kapitalintensiven Fernwärmenetzes unter normalen Marktbedingungen nicht bzw. nicht zu wirtschaftlich für die Nutzer erschwinglichen Konditionen verwirklichen lassen wird. Die Sondersituation zeigt sich auch an der mit dem Netz verbundenen natürlichen Monopolstellung. Die Annahme wird auch dadurch bestätigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Fernwärmenetzen in Bayern und Deutschland weit überwiegend durch kommunal gehaltene oder beherrschte Betreiber erfolgt bzw. nur mit kommunaler oder staatlicher Unterstützung finanzierbar ist. Die Stadt kann daher in Ausübung des ihr insoweit zustehenden Ermessens zu Recht davon ausgehen, dass **die Errichtung und der Betrieb eines Fernwärmenetzes mit Erzeugungsanlage durch die Energie Rinnenthal als DAWI eingeordnet werden kann** (vgl. Beschluss der EU-Kommission vom 10.05.2011 – K(2011)3053, Staatliche Beihilfe Nr. SA.31261 (2011/N) – Deutschland | Kommunalbürgschaft für städtische Geothermie Unterschleißheim, Rn. 26).



- c) Zur Umsetzung der Anforderungen aus dem DAWI-Freistellungsbeschluss 2026 muss daher die Stadt die Energie Rinnenthal eG mit der Erbringung dieser Dienstleistungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) **betrauen**. Die Betrauung hat durch einen bindenden öffentlichen Rechtsakt zu erfolgen. Art, Dauer und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen hinreichend präzise festgelegt werden. Mangels gesellschafts- bzw. genossenschaftsrechtlicher Einwirkungsbefugnisse der Stadt auf die Energie Rinnenthal eG schlägt die Verwaltung vor, die Betrauung mittels eines Verwaltungsaktes vorzunehmen, in dem auch die Bürgschaftsgewährung in Aussicht gestellt wird. Der Entwurf des entsprechenden Bescheides ist als **Anlage 1 (nö.)** der Beschlussvorlage beigefügt. Mit der Betrauungsentscheidung werden sämtliche Anforderungen aus dem DAWI-Freistellungsbeschluss umgesetzt. Die noch fehlenden Informationen für den Bescheid sind als Kommentare im Entwurf vermerkt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Informationen im Nachgang bei der Energie Rinnenthal eG einzuholen und zu ergänzen, da sie zum Zeitpunkt der Sitzungsvorbereitung noch nicht vorhanden waren.
3. Der Bescheid dient zudem als Grundlage, um die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung gegenüber der Energie Rinnenthal eG festzulegen. Die Bürgschaft soll – wie bereits erwähnt – als Ausfallbürgschaft ausgestaltet werden. Bei der Ausfallbürgschaft verpflichtet sich die Stadt als Bürge, dem Darlehensgeber als Gläubiger nur für den endgültigen Ausfall der Hauptforderung, also des Darlehensrückzahlungsanspruchs gegenüber der Energie Rinnenthal eG als Hauptschuldner einzustehen, also für das, was der Gläubiger trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt, insbesondere durch Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Hauptschuldner, durch Zwangsvollstreckung und Verwertung anderer Sicherheiten nicht vom Hauptschuldner erlangen kann. Die Einstandspflicht der Stadt für die Darlehensschuld der Energie Rinnenthal eG ist also stärker subsidiär ausgeprägt als bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern. Dadurch werden die Interessen der Stadt gewahrt und die Voraussetzungen für eine rechtsaufsichtliche Genehmigung gesichert. Eine solche Genehmigung ist nach Art. 72 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlich, da die Bürgschaftsgewährung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft darstellt und die Freistellungsgrenze der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte überschritten wird. Die Bürgschaftserklärung soll auf der Grundlage des als **Anlage 2 (nö.)** beigefügten Musters erfolgen.

Zur Absicherung der im Bürgschaftsfall auf die Stadt übergehende Hauptforderung (vgl. § 774 Abs. 1 BGB) soll die Stadt eine Sicherungshypothek an dem der Energie Rinnenthal eG gehörenden Grundstück für die Errichtung des Heizhauses erhalten. Eine darüberhinausgehende Absicherung durch Sicherungsübereignung des Wärmenetzes ist derzeit noch Gegenstand der rechtlichen Prüfung. Die Verwaltung strebt diese zusätzliche Absicherung an.

Die Verwaltung empfiehlt, dem vorgeschlagenen Vorgehen zuzustimmen und die Verwaltung mit der Umsetzung der nächsten Schritte gemäß Beschlussvorschlag zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen



Im Falle des Eintritts des Bürgschaftsfalls Einstandspflicht für bis zu 1,2 Mio. € Darlehenssumme für den Fall, dass die Bank sich nicht bei der Genossenschaft befriedigen kann.

Anlagen:

Anlage_1_Zuwendungsbescheid

Anlage_2_Muster_Ausfallbürgschaft